

1119 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII.GP

8. 5. 1974

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem das Bundesgesetz über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1960, BGBl. Nr. 311, über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 185/1966 und 272/1971 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Z. 6 lit. e hat zu lauten:

„e) Dienstverhältnisse, auf die das Landeslehrer-Dienstgesetz, BGBl. Nr. 245/1962, das Landesvertragslehrergesetz, BGBl. Nr. 172/1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstgesetz, BGBl. Nr. 176/1966, oder das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz, BGBl. Nr. 244/1969, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung findet;“

2. § 4 Abs. 5 hat zu laufen:

„(5) Der Bund übernimmt an Stelle des Präsidenten für die Dauer der Waffenübung die Arbeiterkammerumlage und die Landarbeiterkammerumlage in der Höhe, wie sie der Präsidenten vor Antritt der Waffenübung nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu leisten hatte; diese Umlagenbeträge sind vom Bundesministerium für Landesverteidigung abzuführen.“

3. Im ersten Satz des Abs. 2 des § 7 sind die Worte „Ergänzungskommando Wien“ durch das Wort „Heeresgebührenamt“ zu ersetzen.

4. § 9 hat zu laufen:

„Festsetzung der Entschädigung

§ 9. (1) Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid für das dem Antritt der freiwilligen Waffenübung vorangegangene Kalenderjahr.

(2) Ist kein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid für das vorangegangene Kalenderjahr vorhanden, so ist der Entschädigung die Höhe der in der Steuererklärung für das vorangegangene Kalenderjahr einbekannten Einkünfte zugrunde zu legen. Liegt für dieses Kalenderjahr noch keine Steuererklärung vor, so ist der rechtskräftige Einkommensteuerbescheid für das vorhergehende Kalenderjahr als Grundlage für die Festsetzung der Entschädigungshöhe heranzuziehen. Ist der Präsidenten für das dem Antritt der freiwilligen Waffenübung vorangegangene Kalenderjahr oder für das Kalenderjahr, in dem er die freiwillige Waffenübung angetreten hat, erstmalig zur Einkommensteuer zu veranlassen und liegt für diese Veranlagungszeiträume weder ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid noch die Steuererklärung vor, so gebührt ihm die Entschädigung in der Höhe von 1'572 v. H. des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, pro Tag.“

5. Im ersten Satz des § 10 sind die Worte „Ergänzungskommando Wien“ durch das Wort „Heeresgebührenamt“ zu ersetzen.

6. § 12 Abs. 1 hat zu laufen:

„(1) Die Zuerkennung der Entschädigung und der Mietzinsbeihilfe obliegt dem Heeresgebührenamt.“

7. § 12 Abs. 3 hat zu laufen:

„(3) Die Bescheide sind vom Heeresgebührenamt der zuständigen militärischen Dienststelle, zu der der Präsidenten gemäß dem Einberufungsbefehl einzurücken hat, zur Kenntnis zu bringen.“

8. § 14 Abs. 1 hat zu laufen:

„(1) Das Heeresgebührenamt hat im Falle eines nachgewiesenen Bedarfes auf Ansuchen noch vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens über die Höhe der Entschädigung Vorschüsse auf die gebührende Entschädigung zu gewähren.“

9. § 16 hat zu lauten:

„Entschädigungsbegrenzung“

§ 16. (1) Dem Präsentdienenden gebührt als Entschädigung (§ 4 Abs. 3) nicht weniger als 1'572 v. H. des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, und nicht mehr als 3'819 v. H. des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, pro Tag; gleichviel, ob sich der Entschädigungsanspruch aus dem 2. oder 3. Abschnitt oder aus beiden Abschnitten zusammen ableitet.

(2) Präsenzdienenden, die Anspruch auf Fortzahlung der Dienstbezüge nach dem 6. Abschnitt und darüber hinaus Anspruch auf Entschädigung nach dem 2. Abschnitt (§ 4 Abs. 3) oder nach dem 3. Abschnitt haben, gebührt nur insoweit eine Entschädigung, als die Fortzahlung der Dienstbezüge 3'819 v. H. des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, pro Tag nicht erreicht.“

10. § 19 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Präsentdienende, die einem Hochschulstudium obliegen, sonst in der Vorbereitung für einen bestimmten Lebensberuf begriffen (§ 1 Abs. 2 Z. 5) oder beim Arbeitsamt als arbeitsuchend gemeldet sind und auf die nicht der 2., 3. oder 6. Abschnitt anzuwenden ist, haben für die Dauer der freiwilligen Waffenübung gegenüber dem Bund Anspruch auf eine jeweilige Geldleistung in der Höhe von 1'572 v. H. des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, pro Tag.“

11. Im ersten Satz des § 19 Abs. 3 sind die Worte „Ergänzungskommando Wien“ durch das Wort „Heeresgebührenamt“ zu ersetzen.

12. § 21 hat zu lauten:

„Anspruch auf Fortzahlung der Dienstbezüge“

§ 21. (1) Die im § 1 Abs. 2 Z. 6 angeführten Bediensteten haben für die Dauer der freiwilligen Waffenübungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 3 Anspruch auf Fortzahlung ihrer nach den Dienstrechtsvorschriften gebührenden Monatsbezüge zuzüglich allfälliger Nebengebühren (Dienstbezüge). Überdies gebühren diesen Bediensteten die nach den Dienstrechtsvorschriften während der Dauer der Waffenübung fällig werdenden Sonderzahlungen.

(2) Als Monatsbezüge im Sinne des Abs. 1 gelten bei Vertragsbediensteten das Monatsentgelt und allfällige Zulagen (§ 8 a Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der jeweils geltenden Fassung).

(3) Die Dienstbezüge sind um die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge zu kürzen. Ergeben die verbleibenden Teile der Dienstbezüge für die gesamte Dauer der Waffenübung einen Betrag, der, auf einen Tag der Waffenübung umgerechnet, 3'819 v. H. des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, übersteigt, so gebühren diese Teile der Dienstbezüge nur in der Höhe, die 3'819 v. H. des genannten Gehaltsansatzes je Tag entspricht.

(4) Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, bleiben die Vorschriften über die Dienstbezüge unberührt.“

13. Nach dem 6. Abschnitt ist folgender neuer 7. Abschnitt einzufügen:

„7. Abschnitt“

Weitergeltung von Ansprüchen, Betragsaufrundung, Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Ansprüche im Falle eines Aufschubs der Entlassung aus dem Präsenzdienst

§ 24. Die Ansprüche nach diesem Bundesgesetz kommen Präsentdienenden, die unmittelbar im Anschluß an eine freiwillige Waffenübung (§ 1 Abs. 1) einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 32 Abs. 2 des Wehrgesetzes zu leisten haben, weiterhin für die Dauer dieses Präsenzdienstes zu.

Betragsaufrundung

§ 25. Sofern Beträge, die nach diesem Bundesgesetz auszuzahlen sind, nicht auf volle Schillingbeträge lauten, sind die Bruchteile des jeweiligen Schillingbetrages auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufzurunden.

Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

§ 26. Das Heeresgebührenamt hat bei der Bevorrangung behördlicher Aufgaben nach diesem Bundesgesetz die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1974 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind nach Maßgabe des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, alle Bundesminister beauftragt.

1119 der Beilagen

3

Erläuterungen

Die den Wehrpflichtigen aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen nach dem Bundesgesetz BGBI. Nr. 311/1960 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 272/1971 zukommenden Ansprüche sind in ihren Mindest- und Höchstgrenzen seit dem Jahre 1971 unverändert geblieben. Im Hinblick auf die seither eingetretene Änderung der Lebenshaltungskosten und der Einkommensverhältnisse erscheint es daher geboten, diese Mindest- und Höchstgrenzen zu erhöhen. Zu diesem Zwecke sollen die einschlägigen Bestimmungen des genannten Bundesgesetzes im Wege des vorliegenden Entwurfes in Übereinstimmung mit der im Entwurf einer Heeresgebührengesetznovelle aus dem gleichen Grunde vorgesehenen Erhöhung der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage für den Familienunterhalt nach dem V. Abschnitt des Heeresgebührengesetzes sowie des Mindestpauschalsatzes und der Entschädigungshöchstgrenze nach dem VI. Abschnitt leg. cit. eine Änderung erfahren. Ebenso wie im Entwurf der erwähnten Heeresgebührengesetznovelle sollen die Mindest- und Höchstgrenzen für die Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen (Entschädigungen nach dem 2. und 3. Abschnitt des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 311/1960, Geldleistung nach dem 5. Abschnitt leg. cit. und Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge nach dem 6. Abschnitt leg. cit.) nicht durch die Nennung von Betragszahlen, sondern durch die Bindung an einen Gehaltsansatz des Gehaltsgesetzes 1956 neu festgesetzt werden. Dadurch kann vermieden werden, daß bloß infolge einer Änderung jener Umstände, die für die Höhe der eingangs erwähnten Mindest- und Höchstgrenzen maßgeblich sind, jeweils das Bundesgesetz BGBI. Nr. 311/1960 zu novellieren ist. Im Hinblick auf die im Gehaltsgesetz 1956 bereits verankerte Anpassung der Bezüge der Bundesbeamten an geänderte Verhältnisse ist durch die Bindung an einen Gehaltsansatz auch eine konforme Anpassung der Mindest- und Höchstgrenzen für die Ansprüche nach dem Bundesgesetz BGBI. Nr. 311/1960 gewährleistet, ohne daß dieses einer Novellierung bedarf. Aus Gründen der Einheitlichkeit wurde der Gehaltsansatz der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V des Gehaltsgesetzes 1956 gewählt; dieser Gehaltsansatz bildet nämlich schon im Rahmen verschiedener anderer gesetzlicher Regelungen, so insbesondere nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und nach dem Nebengebührenzulagengesetz, den Anknüpfungspunkt für eine Automatik vergleichbarer Art. Da die neuen Min-

dest- und Höchstgrenzen für die Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen betragsmäßig nicht mit dem genannten Gehaltsansatz übereinstimmen, sollen sie in entsprechenden Prozentsätzen dieses Gehaltsansatzes ausgedrückt werden.

Die bisher dem Militärkommando Wien nach dem Bundesgesetz BGBI. Nr. 311/1960 obliegenden Aufgaben sollen künftig aus organisatorischen und verwaltungswirtschaftlichen Gründen vom neu vorgesehenen „Heeresgebührenamt“ wahrgenommen werden. Nach der bereits erwähnten Novelle zum Heeresgebührengesetz soll dieses Amt auch für die Durchführung des Entschädigungsverfahrens nach dem VI. Abschnitt des Heeresgebührengesetzes zuständig sein. Ferner enthält der vorliegende Entwurf verschiedene weitere Änderungen des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 311/1960, die sich im Zusammenhang mit der vorwähnten Novellierung des Heeresgebührengesetzes als notwendig erweisen, so insbesondere hinsichtlich der Weitergeltung von Ansprüchen aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen für die Dauer eines an diese unmittelbar anschließenden außerordentlichen Präsenzdienstes im Falle des § 32 Abs. 2 des Wehrgesetzes.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen dieses Entwurfes folgendes bemerkt:

Zu Art. I Z. 1:

§ 1 Abs. 2 Z. 6 lit. e soll im Hinblick auf die durch die Bundesgesetze BGBI. Nr. 245/1962, 172/1966, 176/1966 und 244/1969 eingetretenen Änderungen des Lehrerdienstrechts entsprechend neugefaßt werden.

Zu Art. I Z. 2:

Aus haushaltrechtlichen und verwaltungswirtschaftlichen Gründen hat es sich als notwendig erwiesen, die nach § 4 Abs. 5 vom Bund für die Zeit der Waffenübung zu tragende Arbeiterkammerumlage im Wege des Bundesministeriums für Landesverteidigung abzuführen. Diesem Erfordernis soll durch die vorgesehene Änderung des genannten Absatzes Rechnung getragen werden. Ferner soll in diesem Zusammenhang § 4 Abs. 5 hinsichtlich der Landarbeiterkammerumlage ergänzt werden.

Zu Art. I Z. 3, 5 bis 8 und 11:

Die Durchführung des Entschädigungsverfahrens, die bisher im Rahmen des Militärkommandos Wien für das gesamte Bundesgebiet

zu besorgen war, soll aus organisatorischen und verwaltungökonomischen Gründen einem eigenen „Heeresgebührenamt“ übertragen werden. Die angeführten Aufgaben stehen nämlich mit dem sonstigen Aufgabenbereich der Militärikommanden nur in einem sehr losen Zusammenhang. Außerdem erstreckt sich die Zuständigkeit der Militärikommanden, somit auch des Militärikommandos Wien, grundsätzlich nur auf ein Bundesland. Die vom Heeresgebührenamt künftig wahrzunehmenden Aufgaben bilden aber eine sachlich geschlossene Verwaltungsmaterie, die am zweckmäßigsten zentral für das ganze Bundesgebiet besorgt wird. Die bisherige Übertragung dieser Aufgaben an das Militärikommando Wien erforderte daher eine entsprechend abweichende systemwidrige Zuständigkeitsregelung. Die vorgesehene Schaffung einer eigenen zentralen Behörde für das erwähnte Aufgabengebiet ermöglicht eine zweckmäßigere Gestaltung der inneren Organisation und damit des Dienstbetriebes sowohl des Militärikommandos Wien als auch der bisher im Rahmen dieses Militärikommandos mit den erwähnten Aufgaben betrauten Gebührenstelle, aus der das neue Heeresgebührenamt gebildet werden soll. Dieser Dienststelle soll im übrigen nach der eingangs erwähnten Heeresgebührengesetznovelle auch die Zuerkennung der erwähnten Entschädigungen bei Truppen- und Kaderübungen, Inspektionen und Instruktionen, bei außerordentlichen Übungen sowie bei einem außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 2 Abs. 1 lit. b oder c des Wehrgesetzes obliegen.

Zu Art. I Z. 4:

Zur Vermeidung von Unklarheiten, die sich aus der Wendung „des der Einberufung vorangegangenen Kalenderjahres“ im § 9 Abs. 1 ergeben können, ist vorgesehen, diese Wendung in Übereinstimmung mit anderen vergleichbaren Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 311/1960 (z. B. § 4 Abs. 1 und 2) durch die Worte „für das dem Antritt der freiwilligen Waffenübung vorangegangenen Kalenderjahr“ zu ersetzen.

Ferner soll die bisherige Bestimmung des § 9 Abs. 2, die sich in der Praxis als unzulänglich erwiesen hat, durch eine Regelung ergänzt werden, die dem letzten Satz des § 19 Abs. 4 des Heeresgebührengesetzes in der Fassung der vorgesehnen Novellierung dieses Bundesgesetzes nachgebildet wurde. Der Entschädigungsbetrag, der nach dieser Regelung in Ermangelung einer Bemessungsmöglichkeit auf Grund eines Einkommensteuerbescheides oder einer Steuererklärung gebühren soll, entspricht der in der zitierten vergleichbaren Bestimmung des Heeresgebührengesetzes genannten Bemessungsgrundlage für den Familienunterhalt und der im Art. I Z. 9 des vorliegenden Entwurfes neu festgesetzten Min-

destgrenze der Entschädigung nach § 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 311/1960. Hinsichtlich der Bindung an einen bestimmten Gehaltsansatz des Gehaltsgesetzes 1956 wird auf die diesbezüglichen einleitenden Ausführungen verwiesen.

Zu Art. I Z. 9, 10 und 12:

Wie bereits eingangs erwähnt wurde, sollen die Mindest- und Höchstgrenzen für die Ansprüche nach dem Bundesgesetz BGBL. Nr. 311/1960 angehoben werden. Hierbei orientiert sich die Anhebung der Mindestgrenze für Entschädigungen nach dem 2. und 3. Abschnitt leg. cit. (§ 16 Abs. 1) ebenso wie die im Entwurf der eingangs erwähnten Heeresgebührengesetznovelle vorgesehene Erhöhung der Mindestbemessungsgrundlage für den Familienunterhalt nach dem V. Abschnitt bzw. des Mindestpauschalsatzes der Entschädigung nach dem VI. Abschnitt des Heeresgebührengesetzes an der Steigerung der Lebenshaltungskosten seit dem Jahre 1971. Die Anhebung der Höchstgrenze für Entschädigungen nach dem 2. und 3. Abschnitt des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 311/1960 (§ 16 Abs. 1 und 2) orientiert sich ebenso wie die vorgesehene Erhöhung der Höchstbemessungsgrundlage bzw. der Höchstgrenze für die vorgenannten Ansprüche nach dem Heeresgebührengesetz am durchschnittlichen Einkommen der zu Waffenübungen herangezogenen Wehrpflichtigen. Hinsichtlich der Bindung der neuen Mindest- und Höchstgrenzen an einen Gehaltsansatz des Gehaltsgesetzes 1956 wird auf die diesbezüglichen einleitenden Ausführungen verwiesen.

In Übereinstimmung mit der Neufassung des § 16 sollen auch die Geldleistung nach § 19 Abs. 1 (Art. I Z. 10), deren Höhe der Mindestgrenze der Entschädigung nach § 16 Abs. 1 entspricht, sowie die im § 21 Abs. 3 (Art. I Z. 12) genannte Höchstgrenze für die Fortzahlung der Dienstbezüge, die der Höchstgrenze der Entschädigung nach § 16 Abs. 1 und 2 entspricht, jeweils im vorerwähnten Ausmaß angehoben werden.

Im Hinblick auf die umfassende Neuregelung der Nebengebühren nach dem Gehaltsgesetz 1956 bzw. nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 durch die 24. Gehaltsgesetz-Novelle bzw. durch die 20. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle erweist es sich als notwendig, auch im Rahmen des § 21 des gegenständlichen Bundesgesetzes dieser geänderten Rechtslage Rechnung zu tragen. Hierbei sollen angesichts der vielfältigen und steuerlich unterschiedlich zu behandelnden Nebengebühren die bisherige Einschränkung der Fortzahlungsregelung auf die steuerpflichtigen Teile der Nebengebühren und die Ermittlung von Durchschnittswerten entfallen. Diese Änderung ist sowohl im Interesse einer Vereinfachung der Fortzahlungsregelung als auch im Interesse der Bediensteten gelegen.

1119 der Beilagen

5

Zu Art. I Z. 13:

Im Rahmen der eingangs erwähnten Heeresgebührengesetznovelle ist unter anderem eine Ergänzung der geltenden Besoldungsregelungen des Heeresgebührengesetzes dahingehend vorgesehen, daß jenen Wehrpflichtigen, deren Rückversetzung in die Reserve gemäß § 32 Abs. 2 des Wehrgesetzes trotz eines abgeleisteten Präsenzdienstes (Grundwehrdienst, freiwillig verlängerter Grundwehrdienst, Truppenübungen usw.) aufgeschoben wurde, die Besoldungsansprüche, die ihnen für die jeweilige Präsenzdienstleistung unmittelbar vor diesem Aufschub zugekommen sind, weiterhin für die Dauer des außerordentlichen Präsenzdienstes im Falle des § 32 Abs. 2 leg. cit. gewahrt bleiben. So gebührt bei einem solchen Präsenzdienst, der im Anschluß an die im § 27 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes genannten Waffenübungen zu leisten ist, neben dem Taggeld und einer allfälligen Dienstgradzulage die nach dem VI. Abschnitt leg. cit. zuerkannte Entschädigung weiterhin. Diesem System entsprechend sollen daher auch die nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 311/1960 gebührenden Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen den Wehrpflichtigen für die Dauer eines an eine solche Waffenübung unmittelbar anschließenden außerordentlichen Präsenzdienstes im Falle des § 32 Abs. 2 des Wehrgesetzes weiterhin zukommen. Zu diesem Zwecke ist im vorliegenden Entwurf eine entsprechende Bestimmung als neuer § 24 vorgesehen.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie ist ferner als neuer § 25 eine Bestimmung vorgesehen, wonach Beträge, die nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 311/1960 auszuzahlen sind und Groschenbeträge enthalten, jeweils auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufzurunden sind.

Der ebenfalls neu vorgesehene § 26 soll die Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes durch das Heeresgebührenamt bei der Besorgung der ihm nach diesem Bundesgesetz zukommenden behördlichen Aufgaben bis zu einer systemgerechten Ergänzung des EGVG 1950 gewährleisten.

Die angeführten Bestimmungen sollen als neuer 7. Abschnitt in das Bundesgesetz BGBl. Nr. 311/1960 eingefügt werden.

ÜBERSICHT

über die Mindest- und Höchstgrenzen der Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen nach dem vorliegenden Entwurf

I. Mindestgrenze

der Entschädigung nach dem 2. und 3. Abschnitt (Art. I. Z. 9; § 16 Abs. 1),

desgleichen Entschädigungsbetrag nach § 9 Abs. 2 (Art. I Z. 4) und Geldleistung nach § 19 Abs. 1 (Art. I Z. 10)

1'572 v. H. des Gehaltsansatzes V/2 nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 140 S tägl.*)
(4.200 S mtl.)

II. Höchstgrenze

der Entschädigungen nach dem 2. und 3. Abschnitt (Art. I Z. 9; § 16 Abs. 1 und 2) sowie
für die Fortzahlung der Dienstbezüge (Art. I Z. 12; § 21 Abs. 3)

3'819 v. H. des Gehaltsansatzes V/2 nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 340 S tägl.*)
(10.200 S mtl.)

ÜBERSICHT

betreffend den voraussichtlichen Mehraufwand für das zweite Halbjahr 1974

Post-Nr. 7244

„Entschädigungen; freiwillige Waffenübungen“ im Ausmaß von 50%	2,674.000 S
des veranschlagten Jahresbetrages ..	<u>5,264.000 S</u>
Voraussichtlicher neuer Aufwand ..	<u>2,590.000 S</u>

Zur Bedeckung dieses Mehraufwandes ist folgendes festzustellen:

Neben dem Mehraufwand auf Grund des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ergibt sich auf Grund der im Erläuterungstext eingangs erwähnten Heeresgebührengesetznovelle für das zweite Halbjahr 1974 noch ein weiterer voraussichtlicher Mehraufwand von etwa 30,300.000 S.

Der auf Grund dieser beiden vorgesehenen Regelungen insgesamt zu erwartende Mehraufwand kann bis zur Höhe von 15,277.000 S durch Einsparungen innerhalb des Ansatzes 1/40107 „Aufwendungen; Gesetzliche Verpflichtungen“ bedeckt werden, sofern nicht durch den Einsatz des österreichischen Kontingentes der UN-Streitkräfte im Nahen Osten unabsehbare Mehrkosten eintreten; der restliche Mehraufwand von etwa 18,000.000 S bedarf jedenfalls einer besonderen budgetären Bedeckung.

*) Siehe Art. I Z. 13 (§ 25, Aufrundungsbestimmung)

1119 der Beilagen**Gegenüberstellung**

der derzeit geltenden und der vorgesehenen Fassung jener Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen, die durch diesen Gesetzentwurf geändert werden sollen

Derzeit geltende Fassung:**§ 1 Abs. 2 Z. 6 lit. e:**

- „e) Dienstverhältnisse, die unter § 2 lit. b des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948, fallen;“

§ 4 Abs. 5:

„(5) Die vom Präsentdienenden vor Antritt der Waffenübung von seinem Arbeitslohn (Abs. 1) gemäß § 19 des Arbeiterkammergesetzes, BGBl. Nr. 105/1954, geleistete Arbeiterkammerumlage ist für die Zeit der Waffenübung vom Bund zu tragen und vom Ergänzungskommando Wien abzuführen.“

§ 7 Abs. 2 erster Satz:

„Der Präsentdienende ist verpflichtet, die Bestätigungen und die Lohnsteuerkarte spätestens bei Antritt der freiwilligen Waffenübung bei sonstigem Verlust des Anspruches auf Entschädigung dem Ergänzungskommando Wien vorzulegen.“

§ 9:**„§ 9. Festsetzung der Entschädigungsgung.“**

(1) Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid des der Einberufung vorangegangenen Kalenderjahres.

(2) Ist kein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid für das vorangegangene Kalenderjahr vorhanden, so ist der Entschädigung die Höhe der in der Steuererklärung für das vorangegangene Kalenderjahr einbekannten Einkünfte zugrunde zu legen.“

Im Entwurf vorgesehene Fassung:**1. § 1 Abs. 2 Z. 6 lit. e:**

- „e) Dienstverhältnisse, auf die das Landeslehrer-Dienstgesetz, BGBl. Nr. 245/1962, das Landesvertragslehrergesetz, BGBl. Nr. 172/1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstgesetz, BGBl. Nr. 176/1966, oder das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz, BGBl. Nr. 244/1969, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung findet;“

2. § 4 Abs. 5:

„(5) Der Bund übernimmt an Stelle des Präsentdienenden für die Dauer der Waffenübung die Arbeiterkammerumlage und die Landarbeiterkammerumlage in der Höhe, wie sie der Präsentdienende vor Antritt der Waffenübung nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu leisten hatte; diese Umlagenbeträge sind vom Bundesministerium für Landesverteidigung abzuführen.“

3. § 7 Abs. 2 erster Satz:

„Der Präsentdienende ist verpflichtet, die Bestätigungen und die Lohnsteuerkarte spätestens bei Antritt der freiwilligen Waffenübung bei sonstigem Verlust des Anspruches auf Entschädigung dem Heeresgebührenamt vorzulegen.“

4. § 9:**„Festsetzung der Entschädigung**

§ 9. (1) Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid für das dem Antritt der freiwilligen Waffenübung vorangegangene Kalenderjahr.

(2) Ist kein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid für das vorangegangene Kalenderjahr vorhanden, so ist der Entschädigung die Höhe der in der Steuererklärung für das vorangegangene Kalenderjahr einbekannten Einkünfte zugrunde zu legen. Liegt für dieses Kalenderjahr noch keine Steuererklärung vor, so ist der rechtskräftige Einkommensteuerbescheid für das vorhergehende Kalenderjahr als Grundlage für die Festsetzung der Entschädigungshöhe heranzuziehen. Ist der Präsentdienende für das dem Antritt der freiwilligen Waffenübung vorangegangene Kalenderjahr oder für das Kalenderjahr, in dem er die freiwillige Waffenübung angetreten hat, erstmalig zur Einkommensteuer zu veranlagten und liegt für diese Veranlagungszeiträume weder ein rechtskräftiger Einkommensteuerbe-

1119 der Beilagen

7

Derzeit geltende Fassung:**Im Entwurf vorgesehene Fassung:**

scheid noch die Steuererklärung vor, so gebührt ihm die Entschädigung in der Höhe von 1'572 v. H. des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, pro Tag.“

§ 10 erster Satz:

„Der Präsentdienende ist verpflichtet, den rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid oder die Steuererklärung des vorangegangenen Kalenderjahres spätestens bei Antritt der freiwilligen Waffenübung bei sonstigem Verlust des Anspruches auf Entschädigung dem Ergänzungskommando Wien vorzulegen.“

§ 12 Abs. 1:

„(1) Die Zuerkennung der Entschädigung und der Mietzinsbeihilfe obliegt dem Ergänzungskommando Wien.“

§ 12 Abs. 3:

„(3) Bescheide sind vom Ergänzungskommando Wien der zuständigen militärischen Dienststelle, zu der der Präsentdienende gemäß dem Einberufungsbefehl einzurücken hat, zur Kenntnis zu bringen.“

§ 14 Abs. 1:

„(1) Das Ergänzungskommando Wien hat im Falle eines nachgewiesenen dringenden Bedarfes auf Ansuchen noch vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens über die Höhe der Entschädigung Vorschüsse auf die gebührende Entschädigung zu gewähren.“

§ 16:**„§ 16. Entschädigungsbegrenzung“**

(1) Dem Präsentdienenden gebührt als Entschädigung (§ 4 Abs. 3) nicht weniger als 70 S und nicht mehr als 240 S pro Tag; gleichviel, ob sich der Entschädigungsanspruch aus den Abschnitten 2 oder 3 oder aus beiden Abschnitten zusammen herleitet.

(2) Präsentdienenden, die Anspruch auf Fortzahlung der Dienstbezüge nach dem 6. Abschnitt und darüber hinaus Anspruch auf Entschädigung nach dem 2. Abschnitt (§ 4 Abs. 3) oder 3. Ab-

5. § 10 erster Satz:

„Der Präsentdienende ist verpflichtet, den rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid oder die Steuererklärung des vorangegangenen Kalenderjahres spätestens bei Antritt der freiwilligen Waffenübung bei sonstigem Verlust des Anspruches auf Entschädigung dem Heeresgebührenamt vorzulegen.“

6. § 12 Abs. 1:

„(1) Die Zuerkennung der Entschädigung und der Mietzinsbeihilfe obliegt dem Heeresgebührenamt.“

7. § 12 Abs. 3:

„(3) Die Bescheide sind vom Heeresgebührenamt der zuständigen militärischen Dienststelle, zu der der Präsentdienende gemäß dem Einberufungsbefehl einzurücken hat, zur Kenntnis zu bringen.“

8. § 14 Abs. 1:

„(1) Das Heeresgebührenamt hat im Falle eines nachgewiesenen Bedarfes auf Ansuchen noch vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens über die Höhe der Entschädigung Vorschüsse auf die gebührende Entschädigung zu gewähren.“

9. § 16:**„Entschädigungsbegrenzung“**

§ 16. (1) Dem Präsentdienenden gebührt als Entschädigung (§ 4 Abs. 3) nicht weniger als 1'572 v. H. des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, und nicht mehr als 3'819 v. H. des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, pro Tag; gleichviel, ob sich der Entschädigungsanspruch aus dem 2. oder 3. Abschnitt oder aus beiden Abschnitten zusammen ableitet.

(2) Präsentdienenden, die Anspruch auf Fortzahlung der Dienstbezüge nach dem 6. Abschnitt und darüber hinaus Anspruch auf Entschädigung nach dem 2. Abschnitt (§ 4 Abs. 3) oder nach dem

1119 der Beilagen**Derzeit geltende Fassung:**

schnitt haben, gebührt nur insoweit eine Entschädigung, als die Fortzahlung der Dienstbezüge den Betrag von 240 S pro Tag nicht erreicht.“

Im Entwurf vorgesehene Fassung:

3. Abschnitt haben, gebührt nur insoweit eine Entschädigung, als die Fortzahlung der Dienstbezüge 3'819 v. H. des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, pro Tag nicht erreicht.“

§ 19 Abs. 1:

„(1) Präsentdienende, die einem Hochschulstudium obliegen oder sonst in der Vorbereitung für einen bestimmten Lebensberuf begriffen sind (§ 1 Abs. 2 Z. 5) oder beim Arbeitsamt als arbeitsuchend gemeldet sind und auf die nicht einer der Abschnitte 2, 3, oder 6 anzuwenden ist, haben für die Dauer der freiwilligen Waffenübung gegenüber dem Bund Anspruch auf eine jeweilige Geldleistung in der Höhe von 70 S pro Tag.“

10. § 19 Abs. 1:

„(1) Präsentdienende, die einem Hochschulstudium obliegen, sonst in der Vorbereitung für einen bestimmten Lebensberuf begriffen (§ 1 Abs. 2 Z. 5) oder beim Arbeitsamt als arbeitsuchend gemeldet sind und auf die nicht der 2., 3. oder 6. Abschnitt anzuwenden ist, haben für die Dauer der freiwilligen Waffenübung gegenüber dem Bund Anspruch auf eine jeweilige Geldleistung in der Höhe von 1'572 v. H. des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, pro Tag.“

§ 19 Abs. 3 erster Satz:

„Der Präsentdienende ist verpflichtet, die Bestätigung spätestens bei Antritt der freiwilligen Waffenübung bei sonstigem Verlust des Anspruches auf Entschädigung dem Ergänzungskommando Wien vorzulegen.“

11. § 19 Abs. 3 erster Satz:

„Der Präsentdienende ist verpflichtet, die Bestätigung spätestens bei Antritt der freiwilligen Waffenübung bei sonstigem Verlust des Anspruches auf Entschädigung dem Heeresgebührenamt vorzulegen.“

§ 21:**„§ 21. Anspruch auf Fortzahlung der Dienstbezüge.**

(1) Die im § 1 Abs. 2 Z. 6 angeführten Bediensteten haben für die Dauer der freiwilligen Waffenübung nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 4 Anspruch auf Fortzahlung ihrer nach den Dienstrechtsvorschriften gebührenden Monatsbezüge zuzüglich der steuerpflichtigen Teile der Nebengebühren (Dienstbezüge). Überdies gebühren diesen Bediensteten die nach den Dienstrechtsvorschriften während der Dauer der Waffenübung fällig werdenden Sonderzahlungen.

12. § 21:**„Anspruch auf Fortzahlung der Dienstbezüge**

§ 21. (1) Die im § 1 Abs. 2 Z. 6 angeführten Bediensteten haben für die Dauer der freiwilligen Waffenübungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 3 Anspruch auf Fortzahlung ihrer nach den Dienstrechtsvorschriften gebührenden Monatsbezüge zuzüglich allfälliger Nebengebühren (Dienstbezüge). Überdies gebühren diesen Bediensteten die nach den Dienstrechtsvorschriften während der Dauer der Waffenübung fällig werdenden Sonderzahlungen.

(2) Als Monatsbezüge im Sinne des Abs. 1 gelten bei Vertragsbediensteten das Monatsentgelt einschließlich der Ergänzungszulagen, der Haushaltszulage, der Dienstzulagen, der Er-gänzungszuschläge und der laufenden Teuerungszuschläge; die Überstundenentlohnung gilt bei Vertragsbediensteten als Nebengebühr im Sinne des Abs. 1.

(2) Als Monatsbezüge im Sinne des Abs. 1 gelten bei Vertragsbediensteten das Monatsentgelt und allfällige Zulagen (§ 8 a Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der jeweils geltenden Fassung).

(3) Soweit es sich nicht um pauschalierte Mehrleistungsvergütungen oder Sonderzulagen handelt, ist der Berechnung der steuerpflichtigen Teile der Nebengebühren das durchschnittliche Ausmaß dieser Teile der Nebengebühren während der letzten drei Monate (13 Wochen,

1119 der Beilagen

9

Derzeit geltende Fassung:

Im Entwurf vorgesehene Fassung:

90 Tage) vor Antritt der freiwilligen Waffenübung zugrunde zu legen.

(4) Die Dienstbezüge sind um die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge zu kürzen. Ergeben die steuerpflichtigen Teile der Dienstbezüge für die gesamte Dauer der Waffenübung einen Betrag, der, auf einen Tag der Waffenübung umgerechnet, 240 S übersteigt, so gebühren die steuerpflichtigen Teile der Dienstbezüge nur in der Höhe, die dem Betrag von 240 S je Tag entspricht.

(5) Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, bleiben die Vorschriften über die Dienstbezüge unberührt.“

(3) Die Dienstbezüge sind um die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge zu kürzen. Ergeben die verbleibenden Teile der Dienstbezüge für die gesamte Dauer der Waffenübung einen Betrag, der, auf einen Tag der Waffenübung umgerechnet, 3'819 v. H. des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, übersteigt, so gebühren diese Teile der Dienstbezüge nur in der Höhe, die 3'819 v. H. des genannten Gehaltsansatzes je Tag entspricht.

(4) Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, bleiben die Vorschriften über die Dienstbezüge unberührt.“

13. 7. Abschnitt (neu):

„7. Abschnitt

Weitergeltung von Ansprüchen, Betragsaufrundung, Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes**Ansprüche im Falle eines Äufschubs der Entlassung aus dem Präsenzdienst**

§ 24. Die Ansprüche nach diesem Bundesgesetz kommen Präsentdienenden, die unmittelbar im Anschluß an eine freiwillige Waffenübung (§ 1 Abs. 1) einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 32 Abs. 2 des Wehrgesetzes zu leisten haben, weiterhin für die Dauer dieses Präsenzdienstes zu.

Betragsaufrundung

§ 25. Sofern Beträge, die nach diesem Bundesgesetz auszuzahlen sind, nicht auf volle Schillingbeträge lauten, sind die Bruchteile des jeweiligen Schillingbetrages auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufzurunden.

Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

§ 26. Das Heeresgebührenamt hat bei der Beförderung behördlicher Aufgaben nach diesem Bundesgesetz die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.“